1. Unterschiede zwischen Koordination nach dem ASchG und Koordination nach dem BauKG

1.1. Koordination nach dem ASchG in Arbeitsstätten

Koordination nach ASchG, Betrieb

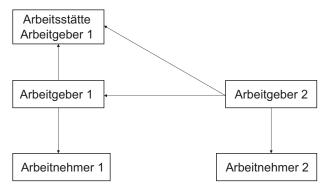


Abbildung 1: Koordination in einer Arbeitsstätte nach dem ASchG

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, kurz: ASchG) regelt im Allgemeinen die Koordinationsaufgaben des Arbeitgebers, wenn Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle gleichzeitig beschäftigt sind.

Der Arbeitgeber Nr 1 hat sich vor Arbeitsbeginn auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung mit dem Arbeitgeber Nr 2 zu koordinieren. Sie müssen sich gegenseitig über die bei ihrer Arbeit herrschenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit informieren und gemeinsam einen sicheren Arbeitsablaufplan festlegen. Die Festlegung der Schutzmaßnahmen für diesen Arbeitsablaufplan hat das Ziel, dass sich die Arbeitnehmer von Arbeitgeber Nr 1 und die Arbeitnehmer von Arbeitgeber Nr 2 (betriebsfremde Personen) bei ihrer Arbeit nicht gegenseitig gefährden.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Nr 1 noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1. Er hat erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen und
- 2. für die Durchführung des Arbeitsablaufplans zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.

§ 8 ASchG

- (1) Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere
- 1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
- einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.
- (2) Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen, (betriebsfremde Arbeitnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber verpflichtet,
- erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
- 2. deren Ärbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
- die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
- 4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.
- (3) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben diese durch eine entsprechende Koordination der Arbeiten dafür zu sorgen, dass Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer vermieden werden.
- (4) Sind für eine solche Baustelle Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes beauftragt, so haben die Arbeitgeber bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise dieser Personen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist bei der Koordination, der Information und der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auch auf jene auf einer Baustelle tätigen Personen Bedacht zu nehmen, die keine Arbeitnehmer sind.
- (5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 bis 4 ergibt.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 9 ASchG.

1.2. Koordination nach dem ASchG auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Koordination nach ASchG, Baustelle

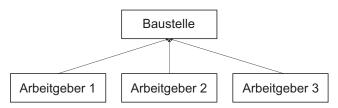


Abbildung 2: Koordination auf einer Baustelle nach dem ASchG und der BauV

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung, kurz: BauV) als Verordnung zum ASchG regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen. Die BauV wurde als BGBl 1994/340 kundgemacht und trat zeitgleich mit dem ASchG mit 1.1.1995 in Kraft. Verantwortlich für deren Umsetzung ist der Arbeitgeber.

Auch die BauV regelt im Allgemeinen die Koordinationsaufgaben des Arbeitgebers, wenn Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle gleichzeitig beschäftigt sind.

Auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen haben sich die betroffenen Arbeitgeber (in der Abbildung 2: Arbeitgeber Nr 1, Arbeitgeber Nr 2 und Arbeitgeber Nr 3) ebenfalls auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren. Sie müssen sich gegenseitig über die bei ihrer Arbeit herrschenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit informieren und gemeinsam einen sicheren Arbeitsablaufplan festlegen. Die Festlegung der Schutzmaßnahmen für diesen Arbeitsablaufplan hat das Ziel, dass sich die Arbeitnehmer von Arbeitgeber Nr 1, die Arbeitnehmer von Arbeitgeber Nr 2 und die Arbeitnehmer von Arbeitgeber Nr 3 bei ihrer Arbeit nicht gegenseitig gefährden. Im Gegensatz zur Koordination von betriebsfremden Arbeitnehmern in einer anderen Arbeitsstätte sind alle betroffenen Arbeitgeber verantwortlich, dass die Schutzmaßnahmen des Arbeitsablaufplans eingehalten und umgesetzt werden.

§ 4 Abs 6 BauV

Sind auf einer Baustelle Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber tätig, so hat jeder Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Schutzmaßnahmen

koordiniert werden. Wenn es im Hinblick auf das Ausmaß der Gefahren und den Umfang der Baustelle erforderlich erscheint, ist eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmer/innen bzw. den Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen jener Arbeitgeber/innen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen.

In den folgenden Beispielen sollen Schilderungen von Unfallhergängen Versäumnisse der Arbeitgeber bei ihren Koordinationsverpflichtungen nach dem ASchG und BauV aufzeigen.

Fall 1: Unfall bei Reinigungsarbeiten auf einer Kranbahn eines Laufkranes

In einer Produktionshalle eines Industrieunternehmens ist ein Laufkran vorhanden. Die Schienen dieses Laufkranes sind auf ca mannhohe Hohlkastenprofile aus Blech montiert. In regelmäßigen Abständen müssen diese Kastenprofile im Inneren mit einem Staubsauger gereinigt werden. Über Luken, die sich neben den Schienen des Laufkranes befinden, gelangt man in das Innere dieser Hohlkastenprofile.

Die Reinigungsarbeiten werden durch das Industrieunternehmen an eine externe Reinigungsfirma vergeben.

Ca 14 Tage vor dem schweren Arbeitsunfall erfolgte vor Ort in dieser Produktionshalle eine Vorbesprechung für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung dieser Reinigungsarbeit. An dieser Besprechung nahmen der Produktionsleiter und ein Vertreter der Betriebsfeuerwehr seitens des Industrieunternehmens sowie der Gebietsleiter der Reinigungsfirma teil. Dabei wurden im Allgemeinen die allgemeinen Verhaltensregeln betriebsfremder Personen in der Produktionshalle (wesentlicher Bestandteil davon war das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung) und im Besonderen die Schutzmaßnahmen festgelegt, die eine gegenseitige Gefährdung der Mitarbeiter der Reinigungsfirma und der Mitarbeiter des Industrieunternehmens ausschließen. Vorgabe war nämlich, dass der Laufkran während der Reinigungsarbeiten in Betrieb bleiben musste. Als Schutzmaßnahme wurde dafür organisatorisch festgelegt, dass ein Mitarbeiter der Reinigungsfirma als Sicherungsposten abgestellt werden musste. Leider wurde bei dieser Besprechung nicht im Detail die Arbeit dieses Sicherungspostens definiert. So wurde ua verabsäumt, festzulegen, wie der Sicherungsposten mit dem Kranführer kommuniziert. Als am Tag der Reinigung die Mitarbeiter der Reinigungsfirma in dieses Industrieunternehmen kamen, wurde vom Produktionsleiter lediglich das Tragen der vereinbarten persönlichen Schutzausrüstung kontrolliert. Ob von den vier Mitarbeitern dieser Reinigungsfirma einer als Sicherungsposten abgestellt wurde, kontrollierte der Produktionsleiter nicht. Die Kommunikation des Sicherungspostens mit dem Kranführer wurde auch nicht angesprochen bzw festgelegt. Die Mitarbeiter der Reinigungsfirma begannen nach dieser "Kontrolle" und "Einweisung" des Produktionsleiters mit ihren Reinigungsarbeiten. Dabei waren jeweils zwei Mitarbeiter im Inneren des Hohlkastenprofils und bedienten den Staubsauger. Die beiden anderen Mitarbeiter standen auf der Kranbahn und

hielten jeweils die Staubsaugerrohrleitungen, damit diese nicht einknicken oder sich verwickeln konnten. So arbeiteten sie den ganzen Vormittag, ohne dass der Laufkran in ihrem Arbeitsbereich fuhr. Es stellte sich nach dem Unfall heraus, dass dies lediglich mit dem Arbeitsablauf in der Produktionshalle zusammenhing. Am Nachmittag passierte dann der schwere Arbeitsunfall. Der Kranführer fuhr mit seinem Laufkran zurück zur Übergabestelle bei Schichtwechsel. Die Mitarbeiter der Reinigungsfirma befanden sich jedoch auch an dieser Stelle, und zwar auf jener Seite des Laufkranes, die sich im toten Winkel des Kranführers befindet. So wurde ein Mitarbeiter durch die Kranbrücke erfasst und auf der Kranbahn einige Meter mitgeschliffen, bis er vom Hohlkastenprofil auf dem Boden abstürzte. Der Mitarbeiter erlitte dabei schwere Verletzungen (Beckenbruch, Rippenbruch, zumindest eine Rippe bohrte sich in seine Lunge). Bei der Unfallerhebung stellte sich darüber hinaus leider heraus, dass der Kranführer von der Durchführung dieser Reinigungsarbeiten überhaupt nicht informiert worden war.

Es wäre jetzt falsch, die Hauptunfallursachen bei den beteiligten Arbeitnehmern zu suchen (Kranführer und Mitarbeiter dieser Reinigungsfirma). Dieser Unfall wurde durch falsch verstandene Koordination der Verantwortlichen (Festlegung bzw Nichtfestlegung von Sicherungsmaßnahmen durch Produktionsleiter und Gebietsleiter der Reinigungsfirma) und durch mangelhafte Kontrolle des Produktionsleiters verursacht.

Fall 2: Unfall auf einem Flachdach im Bereich eines vorübergehenden Lagerplatzes

Auf einem Flachdach eines Produktionsgebäudes wurde eine Photovoltaikanlage errichtet. Daneben wurden auf diesem Flachdach auch noch andere Arbeiten, ua Lüftungsinstallationen, durchgeführt. Das für diese Arbeiten benötigte Arbeitsmaterial lagerte ebenfalls auf diesem Flachdach. Das Flachdach war jedoch für alle diese Materialien und durchzuführenden Arbeiten nicht groß genug. Des Weiteren wurden die verschiedenen Arbeitsmaterialien von den jeweiligen Unternehmen mit einem Ladekran oder mit dem auf dieser Baustelle vorhandenen Baukran jeweils selbständig hinaufgehoben und abgesetzt. Dadurch entstand kein geordneter Lagerplatz mit genau definierten und ordentlich breiten Verkehrswegen, sondern ein wirres Durcheinander. Unzählige Stolperstellen am Boden und zahlreiche Anstoßstellen durch Lagermaterial waren die Folge. Der Unfall passierte, als ein Mitarbeiter der Photovoltaikfirma Beschwerungssteine von diesem Lagerplatz zur Montagestelle trug. Diese Beschwerungssteine sind ca 1,0 m lang, haben einen Querschnitt von ca 15 × 15 cm und sind ca 30 kg schwer. Sie sind unhandlich und dadurch schwer zu tragen. Beim Tragen wird für den betroffenen Mitarbeiter sein Sichtfeld, insbesondere im Bereich seiner Hände und vor ihm am Boden, sehr stark eingeschränkt. Der Verunfallte trug also so einen Beschwerungsstein. Er musste sich an Lüftungsschachtteilen vorbeischlängeln. Diese Lüftungsschachtteile haben scharfkantige horizontale Blechteile, die nicht entsprechend

mit Schrumpffolie oder Kartonteilen plus Schrumpffolie gesichert waren. Beim Vorbeischlängeln streifte er mit der linken Hand eines dieser scharfkantigen Blechteile und zog sich am Handrücken seiner linken Hand eine schwere Verletzung zu (Sehnenriss). Eine Operation und eine langzeitige Rehabilitation waren die Folge.

Auch hier wäre es falsch, die Hauptunfallursache beim Verunfallten selbst zu suchen. Mangelnde Koordination der verschiedenen Firmen bei der Durchführung ihrer Lagerungsarbeiten war die Hauptunfallursache. In diesem Fall sind auch Versäumnisse des Planungskoordinators und insbesondere des Baustellenkoordinators festzustellen.

Fall 3: Unfall Fensterstockversetzen vom Fassadengerüst

Bei einem neu zu errichtenden mehrgeschoßigen Gebäude (ca 10 Stockwerke) wurden gleichzeitig in den unteren Geschoßen bereits die Fensterstöcke versetzt, während in den obersten Geschoßen noch Ausschalarbeiten der Fenster durchgeführt wurden. Dieses Gebäude war bereits mit einem Metallsteckrahmengerüst über die kompletten Fassadenseiten eingerüstet gewesen. Die Fensterstockversetzarbeiten wurden durch zwei Arbeitnehmer der Bautischlerfirma von den Gerüstlagen dieses Metallsteckrahmengerüstes aus durchgeführt. Die Ausschalarbeiten der Fenster wurden durch zwei Arbeitnehmer der Baufirma vom Gebäudeinneren aus durchgeführt. Der Unfall passierte, weil diese beiden verschiedenen Arbeiten genau übereinander durchgeführt wurden. Erschwerend kam hinzu, dass sich dieser Arbeitsunfall kurze Zeit zuvor bereits angekündigt hatte. Ein Schalungsteil und kleine Betonstücke fielen in unmittelbarer Nähe an einem Bautischler vorbei in die Tiefe. Dieser Vorfall wurde von allen betroffenen Arbeitnehmern ignoriert. Beim nächsten Mal fiel ein Schalungsstück auf die rechte Schulter eines Bautischlers. Dabei erlitt er eine schwere Schulterverletzung.

In diesem Fall liegt die Hauptunfallursache bei der Nichtkoordination dieser Arbeiten durch die Aufsichtspersonen der beiden Firmen. Ein örtliches Versetzen dieser beiden Arbeiten – Fensterstöcke versetzen und Fenster ausschalen – wäre ein Leichtes gewesen. Ein zeitliches Versetzen dieser beiden Arbeiten wäre auch möglich gewesen – wegen der Einhaltung der Fertigstellungstermine wahrscheinlich schwieriger umsetzbar –, jedoch wie zuvor schon angeführt gar nicht notwendig. Ein Versäumnis durch den Baustellenkoordinator wäre nur dann denkbar, wenn das zeitliche Intervall zwischen seinen Baustellenbegehungen zu groß gewesen wäre.

Fall 4: Unfall Maurer und Eisenbieger

Bei einem im Rohbau befindlichen Gebäude wurden gleichzeitig übereinander Wandaufmauerungsarbeiten und Betoneisenverlegearbeiten für einen Stiegenlauf durchgeführt. Dass solche Arbeiten auf einem Rohbau gleichzeitig ausgeführt werden, kommt immer wieder vor. In diesem Fall wurden diese beiden Arbeiten, die im Regelfall auch von Arbeitnehmern zweier unterschiedlicher Firmen durchgeführt werden, direkt übereinander ausgeführt. Der Arbeitsunfall passierte, als der Facharbeiter der Baufirma ein Ziegelstück fallen ließ. Dieses Ziegelstück fiel direkt auf den Rücken des Mitarbeiters der Betoneisenverlegefirma. Er erlitt dabei schwere Rückenverletzungen. Auch in diesem Fall liegt die Hauptunfallursache bei der Nichtkoordination dieser Arbeiten durch die Aufsichtspersonen der beiden Firmen. Ein zeitliches Versetzen dieser beiden Arbeiten wäre sehr leicht möglich gewesen. Ein Versäumnis durch den Baustellenkoordinator wäre nur dann denkbar, wenn das zeitliche Intervall zwischen seinen Baustellenbegehungen zu groß gewesen wäre.

Fall 5: Unfall Zimmerer und Kranführer

Bei einem fast fertiggestellten Gebäude im Rohbau wurde durch Arbeitnehmer der Zimmererfirma der Dachstuhl aufgestellt. Gleichzeitig wurde durch Mitarbeiter der Baufirma eine Stützmauer als Hangsicherung fertiggestellt. Bei dieser Stützmauer wurden zum Unfallzeitpunkt Betonierungsarbeiten durchgeführt. Mit Hilfe des Baukranes und einem Betonierkübel wurde der Beton in die Stützmauerschalung eingebracht. Dabei schwenkte der Kranführer seinen Baukran immer wieder über den Arbeitsbereich der Mitarbeiter der Zimmererfirma. Auf Grund der örtlichen Situation war der Ausleger des Baukranes nur knapp über der Firstpfette. Dies bedeutet, dass ein Zimmerer bei seiner Arbeit durch den Betonierkübel gestreift werden konnte. Dieses Szenario trat leider ein und der Verunfallte stürzte von der Firtspfette auf den Dachgeschoßboden. Bei diesem Absturz erlitt er eine schwere Fußverletzung (Fersenbeinbruch rechts). In diesem Fall führte neben der Nichtkoordination dieser Arbeiten durch die jeweiligen Aufsichtspersonen der beiden ausführenden Firmen auch das Fehlverhalten des Kranführers zu diesem Arbeitsunfall. Ein zeitliches Versetzen dieser Montagearbeiten und Betonierarbeiten wäre möglich gewesen. Sicher möglich gewesen wäre jedoch eine andere Drehrichtung und/oder andere Position der Laufkatze des Kranauslegers. Dafür zuständig und verantwortlich ist der Kranführer.

Fall 6: Absturz vom Dach bei Spenglerarbeiten

Bei einem neu zu errichtenden Gebäude mussten auf dem Dach (Dachneigung ca 5–10 Grad) durch Mitarbeiter der Spenglerfirma Spenglerarbeiten durchgeführt werden. Das Gebäude war mittels eines Fassadengerüstes eingerüstet gewesen, welches im Traufenbereich als Dachfanggerüst ausgebildet war. Es war also alles vorhanden, dass die Dacharbeiten gesetzeskonform sicher durchgeführt werden konnten. Durch Lieferschwierigkeiten des Spenglermaterials konnten jedoch diese Arbeiten nicht termingerecht durchgeführt werden. Diesen Umstand teilte der Arbeitgeber der Spenglerfirma dem Arbeitgeber der Baufirma nicht mit, die dieses Fassadengerüst durch eine Gerüstfirma aufstellen ließ. Auch der Baustellen-

koordinator wurde vom Arbeitgeber der Spenglerfirma nicht informiert. So wurde dieses Fassadengerüst termingerecht wieder abgebaut. Die Mitarbeiter der Spenglerfirma hatten also keine technische Absturzsicherung zur Durchführung ihrer Arbeiten und ihr Arbeitgeber gab ihnen die Anweisung, diese Spenglerarbeiten mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durchzuführen. Diese Anweisung wurde vom Verunfallten leider nicht immer umgesetzt. Dadurch stürzte er vom Dach und erlitt schwere Fußverletzungen (Fersenbeinbruch links und rechts). Natürlich hat der Verunfallte den entscheidenden Fehler gemacht - entgegen der Anweisung keine Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz. Die Hauptunfallursache liegt aber wieder in der mangelnden Koordination. So hätte der Arbeitgeber der Spenglerfirma die nicht termingerechte Durchführung seines Auftrages rechtzeitig bei der Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator melden müssen. Darüber hinaus hätte auch die Bauaufsicht vor dem Abbau dieses Fassadengerüstes von allen betroffenen Gewerken, die auf diesem Dach Arbeiten durchzuführen hatten, Fertigstellungsmeldungen verlangen müssen.

Fall 7: Absturz von der Geschoßdecke über Kellergeschoß ins Stiegenhaus

Bei diesem Unfall wollte ein Mitarbeiter einer Installationsfirma die künftige Rohrführungstrasse für die Heizung in diesem Bereich begutachten und festlegen. Bei der Unfallerhebung stellte sich heraus, dass Mitarbeiter einer anderen Firma zuvor die vorhandene technische Absturzsicherungsmaßnahme demontiert hatten. Sie montierten jedoch nach Fertigstellung ihrer Arbeiten diese technische Absturzsicherung nicht wieder bzw ließen sie montieren. Auch in diesem Fall ist die mangelhafte Koordination der verschiedenen Gewerke untereinander Hauptunfallursache. Durch die seltenen Baustellenbegehungen des Baustellenkoordinators – regelmäßige Baustellenbegehungen in einem Zeitabstand von zwei bis drei Wochen – liegt auch seitens des Baustellenkoordinators ein Versäumnis vor.

Das BauKG gilt im Gegensatz zum AschG nur eingeschränkt auf Baustellen. Das BauKG ist wie das ASchG auch ein Schutzgesetz für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Mit anderen Worten ausgedrückt regelt das BauKG ausschließlich die Koordinationspflichten des Bauherren, wenn auf seiner Baustelle gleichzeitig oder hintereinander Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, die den gleichen gewerkübergreifenden Gefahren ausgesetzt sind.

Zusammengefasst gibt es folgende Unterschiede zwischen der Koordination nach dem ASchG – für Bauarbeiten sogar noch konkretisiert durch die BauV – und der Koordination nach dem BauKG:

- 1. Die Koordination nach dem ASchG gilt für Arbeiten in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen.
 - Auf Baustellen wird diese Koordination noch konkretisiert durch die Regelung in der BauV.

1.2. Koordination nach dem ASchG auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

- 2. Die Koordination nach dem ASchG gilt immer unabhängig davon, ob eine Koordinationsverpflichtung nach dem BauKG besteht oder nicht.
- 3. Die Adressaten für die Durchführung der Koordination nach dem ASchG sind die jeweiligen betroffenen Arbeitgeber und zwar auch dann, wenn eine Koordinationsverpflichtung nach dem BauKG besteht.
- 4. Der Adressat für die Durchführung der Koordination nach dem BauKG ist der Bauherr.

2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen

2.1. BauKG im Überblick

Koordination nach BauKG

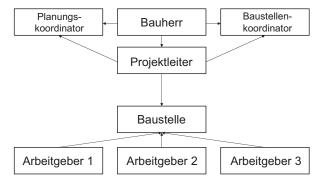


Abbildung 3: Koordination nach dem BauKG

Tätigkeiten abhängig von der Baustellengröße

Baustellenbedingungen Arbeitnehmer Art/Umfang der Arbeiten		Berücksichtigung Grundsätze Gefahrenverhütung	Vorankündigung	Planungs- und Baustellen- koordination	SiGe-Plan	Unterlage
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage	ja	ja	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten*	ja	nein	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	nein	nein	ja
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten*	ja	nein	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	ja	nein	ja

^{*} siehe Begriffsbestimmungen laut ÖNORM B 2107 und anderen Regelwerken

Abbildung 4: Tätigkeiten nach dem BauKG (aus Mappe Sicherheit am Bau, Ausgabe 2020, Hrsg Bundesinnung Bau)

2.1.1. Gründe für dieses Gesetz

Eine von der Europäischen Union in Auftrag gegebene Studie hat ergeben, dass zwei Drittel aller Baustellenunfälle auf Fehler bei der Bauplanung sowie auf eine mangelhafte Baustellenorganisation und Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen sind. Das sind also Fehler, die ihre Ursache in vor dem Baubeginn getroffenen Entscheidungen haben. Von der Europäischen Union wurde daraufhin die "Baustellen"-Richtlinie 92/57/EWG erlassen, die in Österreich durch das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, kurz: BauKG) umgesetzt wurde. Dieses Gesetz trat mit 1.7.1999 in Kraft. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Koordinationspflichten auf Baustellen ist der Bauherr.

Ziel des BauKG ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten AN durch die Schaffung von Koordinationspflichten für den Bauherrn im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, wenn auf Baustellen nach- oder nebeneinander Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen im Einsatz sind. Dadurch soll das in diesem Wirtschaftsbereich für Arbeitnehmer besonders hohe Unfallrisiko vermindert werden. Bereits vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten – nämlich im Planungsstadium – wird der Bauherr verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten an fertiggestellten Bauwerken zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wird auf verschiedene Weise gefordert:

- 1. durch die Einsetzung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- durch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes für bestimmte größere Baustellen und für solche, auf welchen Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Arbeitnehmer anfallen,
- 3. durch die Ausarbeitung einer Vorankündigung für größere Baustellen, die dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist und
- 4. durch Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten für nach der Fertigstellung des Bauwerkes anfallende Arbeiten.

2.1.2. Adressat dieses Gesetzes

Der Adressat dieses Gesetz ist der Bauherr.

Das mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, ist es aber bei näherer Betrachtung nicht. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer verantwortlich. Wenn man jedoch das Verursacherprinzip mitberücksichtigt, ist es einsichtig, dass der Bauherr für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf seiner Baustelle